



Suche



Inhaltsverzeichnis

- Gemeindeordnung für den Freistaat ...
 - + Erster Teil Wesen und Aufgaben der G...
 - Zweiter Teil Verfassung und Verwaltun...
 - + 1. Abschnitt Gemeindeorgane und ih...
 - + 2. Abschnitt Geschäftsgang (Art. 45-...
 - 3. Abschnitt Verwaltungsgrundsätze ...
 - Art. 56 Gesetzmäßigkeit; Geschäft...
 - Art. 56a Geheimhaltung
 - Art. 57 Aufgaben des eigenen Wirk...
 - Art. 58 Aufgaben des übertragenen...
 - Art. 59 Zuständigkeit für den Geset...
 - + 4. Abschnitt Stadtbezirke und Gemei...
 - + Dritter Teil Gemeinewirtschaft (Art. 6...
 - + Vierter Teil Staatliche Aufsicht und Re...
 - + Fünfter Teil Übergangs- und Schlußvo...

GO

Text gilt ab: 01.08.2023

Fassung: 22.08.1998

Gesamtansicht

Art. 56 Gesetzmäßigkeit; Geschäftsgang

- (1) ¹Die gemeindliche Verwaltungstätigkeit muß mit der Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. ²Sie darf nur von sa Gesichtspunkten geleitet sein.
- (2) Die Gemeinden sind verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen und die dafür erforderlichen Ein schaffen.
- (3) Jeder Gemeindegewohner kann sich mit Eingaben und Beschwerden an den Gemeinderat wenden.
- (4) ¹Für Gemeinden gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) e ²Ausgenommen von Satz 1 sind Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder in der Regel wenige Beschäftigten. ³Die Gemeinden können eine geeignete staatliche interne Meldestelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums Innern, für Sport und Integration als Dritten im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 HinSchG mit den Aufgaben der internen Meldestell

Bayern.de

BayernPortal

Datenschutz

Impressum

Barrierefreiheit

Hilfe

Kontakt

AA

